

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 9/2022
(75. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
24. Februar 2022

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin vom 24. November 2021	43
Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 10. November 2021	43

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin

vom 24. November 2021

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 24. November 2021 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), die folgende erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik vom 14. April 2021 (AMBl. 14/2021) beschlossen.*)

Artikel I

§ 9 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

(5) „Die Bachelorarbeit darf keinen Sperrvermerk und keine andere über die üblichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten hinausgehende Regelung zur Geheimhaltung enthalten.“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 10. November 2021

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 10. November 2021 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Antisemitismusforschung vom 19. Februar 2014 (AMBl. TU 20/2014, S. 230) in der Fassung vom 14. November 2015 (AMBl. TU 1/2016, S. 3) beschlossen:*)

Artikel I

§ 11 Abs. 1 Satz 2 lautet neu:

Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 26 Wochen.

§ 11 Abs. 3 wird neu formuliert:

Das Thema der Arbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von 26 Wochen eingehalten werden kann.

Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt.

Liegt ein wichtiger Grund vor, den der*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Verlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 13 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung, kann der*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 01.02.2022.